

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

10.11.2015

Geschäftszeichen:

I 36-1.30.11-5/15

Zulassungsnummer:

Z-30.11-49

Antragsteller:

Goldbeck GmbH
Ummelner Straße 4-6
33649 Bielefeld

Geltungsdauer

vom: **10. November 2015**

bis: **10. November 2020**

Zulassungsgegenstand:

Stahlbauteile und Stahlkonstruktionen mit 2-Schicht Pulverlack Korrosionsschutz-System

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten.
Der Gegenstand ist erstmals am 6. Juli 2010 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Im Falle von Unterschieden zwischen der deutschen Fassung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ihrer englischen Übersetzung hat die deutsche Fassung Vorrang. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind Stahlbauteile und Stahlkonstruktionen aus Baustählen nach DIN EN 10025-1¹, DIN EN 10210-1² und DIN EN 10219-1³ oder allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung mit zweischichtigem Pulverlack-Korrosionsschutz-System. Die Korrosivitätskategorie, bis zu der die Stahlbauteile und Stahlkonstruktionen verwendet werden dürfen, ist Tabelle 1 zu entnehmen.

Tabelle 1

Korrosivitätskategorie nach DIN EN ISO 12944-2 ⁴	Schutzdauer nach DIN EN ISO 12944-1 ⁵
C4	hoch ^{*)}
C5-M	mittel

^{*)} Hinweis: Anstelle des in DIN EN ISO 12944-1 verwendeten Begriffes "lang" wird die heute übliche Bezeichnung "hoch" für die Schutzdauer gewählt (siehe auch DIN 55633⁶)

2 Bestimmungen für die Bauteile

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Für die Erzeugnisse zur Herstellung der Stahlbauteile und Stahlkonstruktionen gelten die technischen Lieferbedingungen nach DIN EN 10025-1¹, DIN EN 10210-1², DIN EN 10219-1³ oder nach entsprechender allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung.

Das Zweischicht Pulverlack-Korrosionsschutz-System besteht aus:

1. Epoxydharz-Korrosionsschutz-Grundierung und
2. Polyester-Pulverlack Deckbeschichtung

Angaben zu den für das Pulverlack-Korrosionsschutz-System verwendeten Pulvern sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Die Mindestschichtdicke für das Pulverlack-Korrosionsschutz-System nach Datenblatt des Pulverherstellers ist einzuhalten.

1	DIN EN 10025-1:2005-02	Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen – Teil 1: Allgemeine technische Lieferbedingungen
2	DIN EN 10210-1:2006-07	Warmgewalzte Hohlprofile für den Stahlbau aus unlegierten Baustählen und Feinkornbaustählen – Teil 1: Allgemeine technische Lieferbedingungen
3	DIN EN 10219-1:2006-07	Kaltgefertigte geschweißte Hohlprofile für den Stahlbau aus unlegierten Baustählen und aus Feinkornbaustählen – Teil 1: Allgemeine technische Lieferbedingungen
4	DIN EN ISO 12944-2:1998-07	Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme Teil 2: Einteilung der Umgebungsbedingungen
5	DIN EN ISO 12944-1:1998-07	Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme Teil 1: Allgemeine Einleitung
6	DIN EN 55633:2009-04	Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Pulver-Beschichtungssysteme - Bewertung der Pulver-Beschichtungssysteme und Ausführung der Beschichtung

2.2 Transport, Lagerung und Kennzeichnung

2.2.1 Transport und Lagerung

Der Transport und die Lagerung der Stahlbauteile und Stahlkonstruktionen haben so zu erfolgen, dass das Pulverlack-Korrosionsschutz-System nicht beschädigt wird.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Lieferscheine der Stahlbauteile und Stahlkonstruktionen mit dem Pulverlack-Korrosionsschutz-System müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der mit dem Pulverlack-Korrosionsschutz-System beschichteten Stahlbauteile und Stahlkonstruktionen mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

Die Übereinstimmungserklärung, hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauproduktes mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Stahlbauteile und Stahlkonstruktionen mit dem Pulverlack-Korrosionsschutz-System den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Für die Stahlbauteile und Stahlkonstruktionen gelten die Angaben in DIN EN 1090-2⁷.
- Regelmäßige Überwachung der Schichtdicke nach DIN EN ISO 2808⁸.
- Bestimmung der Hafteigenschaften nach DIN EN ISO 2409⁹ für jedes Fertigungslos.
- Halbjährliche Bestimmung der Beständigkeit gegen Feuchtigkeit nach DIN EN ISO 6270-1¹⁰.
- Die Einhaltung der Spezifikation für die Ausführung des Pulverlack-Korrosionsschutz-Systems (z. B. Oberflächenvorbehandlung wie Strahlen, Prozessparameter beim Aushärtevorgang) ist regelmäßig zu überprüfen.
- Durch Sichtprüfungen ist die Oberfläche aller Stahlbauteile auf Gleichmäßigkeit der Pulverbeschichtung und auf Fehlstellen zu prüfen.

7	DIN EN 1090-2:2011-10	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken
8	DIN EN ISO 2808:2007-05	Beschichtungsstoffe - Bestimmung der Schichtdicke
9	DIN EN ISO 2409:2013-06	Beschichtungsstoffe - Gitterschnittprüfung
10	DIN EN ISO 6270-1:2002-02	Beschichtungsstoffe - Bestimmung der Beständigkeit gegen Feuchtigkeit - Teil 1: Kontinuierliche Kondensation

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-30.11-49

Seite 5 von 5 | 10. November 2015

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und soweit zutreffend Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, dürfen nicht verwendet werden und sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen sind. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

Für den Entwurf und die Bemessung der Stahlbauteile und Stahlkonstruktionen gelten die relevanten technischen Regeln (Normen, allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen, europäische technische Zulassungen, europäisch technische Bewertungen).

4 Bestimmungen für die Ausführung

Für die Ausführung der Stahlbauteile und Stahlkonstruktionen gelten die Bestimmungen in DIN EN 1090-2⁷.

Für die Ausführung des Pulverlack-Korrosionsschutz-System und die Reparatur von Fehlstellen sowie nachträglichen Beschädigungen der Beschichtung gilt DIN 55633⁶ und die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegte Spezifikation.

Andreas Schult
Referatsleiter

Beglaubigt